

nk  
gemeines  
üfu

M 140



*DBK Prüfer*

DEUTSCHES KLINGENMUSEUM  
SOLINGEN

M 140



M 140







# P r ü f u n g

der

von den Deputirten der privilegirten Kaufmannschaft  
verkündigten

Anmerkungen und Demonstrationen.

Sodann

## Darstellung und Beweis

daß in der Sohlinger Fabrike ein bestimmter Lohnsatz  
nothwendig und nützlich sey.

Zu ihrer Rechtfertigung entworfen:

von

Bögten und Rätthen der drei geschlossenen, wie auch Messermacher-  
Handwerker in Sohlingen.

---

April 1789.



W. H. H. H.

Handwritten text, likely a name or address, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely a name or address, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

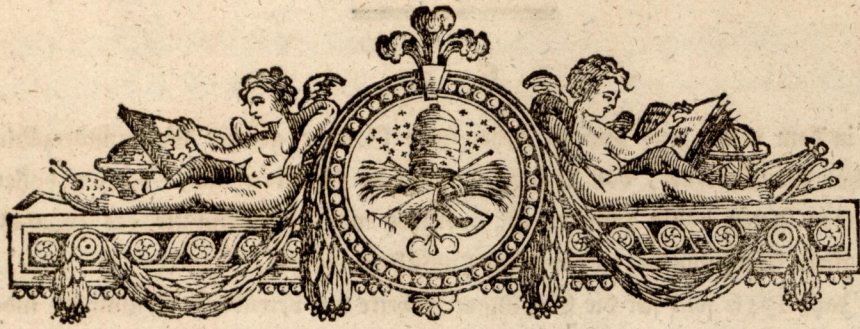
Handwritten text, likely a name or address, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

DEUTSCHES KLINGENMUSEUM  
SOLINGEN

Handwritten text, likely a name or address, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely a name or address, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.





§. 1.

**D**ie von den Deputirten der privilegirten Kaufmannschaft bei der hohen Landes:Regierung übergebenen Remonstrationen, und jene denselben in Druck beigefügte Anmerkungen veranlaßten die mit vollem Erkenntniß von belobter hoher Stelle unterm 6ten und 13ten Hornung jüngst erlassenen Verordnungen, durch welche der, seit dem Jahre 1786 zum Ruin der Fabriken, und zum Unglück jedes Fabrikanten aufgehobene Lohnsatz wieder eingesetzt, und dabei zum gnädigsten Augenmerk genommen wurde, über die streitigen Punkte der Sachordnung eine zu allseitigem Besten leitende Vereinigung zu bewirken.

Eigennuß, Stolz, und vorzüglich falsche Begriffe, erregten bei dem weniger vernünftigen Theile der Kaufmannschaft einen unversöhnlichen Unwillen über den allgemeinen Jubel der Handwerksgenossen, welchen nach so langer Duldung nun ein Schimmer der Rettung entgegen strahlte.

Die sich so nennenden Deputirten behelligten eine hohe Landes:Regierung mit Erdichtungen, ungereimten Schlussfolgen und Trugschlüssen, welche bis zur Ueberzeugung aufgedeckt werden sollen; welche selbst dem gemeinsamen kaufmannschaftlichen Concluse widerstrebten; und mißbrauchten hierzu mit sträflicher Kühnheit den Namen des licent: Deputirten Godfried Tillmanns, welcher sich bei unserm Obervogts:Verwalter über diese Falschheiten beschwerte, und wider das ungerechte Verfahren der Nädelsführer feierlichst und wiederholt protestirte

Die Wahrheit dessen ist allgemein kündig, und würde sich noch näher aufklären, wenn jeder der Kaufleute über das Verfahren der Deputirten vernommen würde; es würde sich alsdann zeigen: daß einzelne Kaufleute Stifter der Unruhen seyen, bei deren Andauer nothwendig das größte Elend zu befahren siehet; daß aber verschiedene Kaufleute, welche von ihrer Rechtschaffenheit und patriotischem Eifer Beweise gegeben mit dem unverantwortlichen Verfahren der Deputirten gänzlich unzufrieden sich erklären würden.

Jene den Deputirten gegebene Vollmacht bestund darinn: daß der im Jahr 1777 errichtete Lohnsatz beibehalten werden sollte, wenn von den Handwerkern die übrigen Sachordnungs:Bedingnisse beibehalten würden.

Und die Verfasser erklühnen sich mit der Behauptung aufzutreten: daß die Herstellung des Lohnsatzes unmöglich geduldet werden könnte; da von demselben der Untergang der Fabrik, und tausend anderes Unheil nothwendig entstehen müßten,



Die in dem ersten und zweiten Spben zum Grunde gefetzte Geschichtserzählung trifft zum ersten schon der Vorwurf, daß sie falsch; und dem Glauben der, bei der hohen Regierung beruhenden Acten völlig zuwider ist; worüber wir die Geschichte des Lohnsatzes, und seine ursprüngliche Veranlassung mit wenigem anführen wollen.

Im Jahr 1756 war für die Soblinger Fabrike der betrübteste Zeitpunkt, indem durch den Untergang von Lisabon der vorzüglichste Handlungsweig nach Portugall abging. Ohne die edelmüthigen Gesinnungen deren Brüder Lieder würden viele hundert Arbeiter verloren gewesen seyn; diese aber unterstützten den Arbeiter, und — was das meiste ist — reichten ihm den Lohn der vorherigen blühenden Jahren.

Die zu gleicher Zeit in Deutschland wütenden Kriege brachten viele Arbeitet zu Speculationen, wodurch sie auch den Handel, unangesehen der vielen Hindernisse, in Aufnahme zu bringen wußten; wodurch die meiste privilegirte Kaufleute entstanden, die sich nun wider ihren Bruder Handwerker auflehnen wollen.

Nach dem Kriege wendete sich das gute Glück der vielen Bestellungen; und dieses ist der Zeitpunkt, wo die Kaufleute den alten Lohn zu versagen und ihre Intriguen wider Handwerker und Fabrik begonnen haben. Pracht und Bedürfnisse des Kaufmanns vermehrten sich, und nach diesen in gleichem Verhältnisse die Ungerechtigkeiten wider den Handwerker.

Auf unsere endliche Beschwerden verordnete die hohe Regierung: daß ein Lohnpreis über alle und jede Sorten der Messer bestimmt werden sollte; und der Handwerks-Obervogts-Verwalter erhielt im Jahr 1776 den Befehl: die sich sträubende Kaufmannschaft anzuweisen: zu dem Messersatzungs-Geschäfte Deputirte zu stellen, und die Stimmung über die Lohnpreise anzugehen.

Sie wurden errichtet, und im Jahr 1777 von der hohen Regierung bestätigt.

Wie es der actenmäßige Erfolg belehret, war die Kaufmannschaft, wenigstens die Schlechtdenkenden in derselben, diejenigen, welche den zu Stande gebrachten Lohnsatz wieder zu vereiteln, allen Bedacht genommen.

Zu diesem Zwecke wurden offenbare Thathandlungen und heimliche Arglist angewendet, wider welche der Handwerks-Vorstand sich mit gnädigsten Strafbefehlen schützen mußte.

Versuchten sie nicht, die im Lohn bestimmte Messer-Sorten kleiner oder schmaler zu bestellen, damit sie ihrer Lohnabkürzung einen Deckmantel geben könnten, wovon die gnädigste Verordnung vom Jahr 1781 der Beweis ist, in welcher die kürzere Messer-Sorte zu der zunächst größern Sorte zu rechnen und zu bezahlen geboten wurde?

Suchten sie nicht nachher dem armen Handwerker die unbestimmte Materialien für einen so hohen Preis aufzudringen, daß der Arbeiter die bestimmten Lohnpreise dennoch nicht genossen?

Bedienten sie sich nicht der schlechtesten Meister zu ihren Bestellungen, um durch Noth den besten Arbeiter zu zwingen, den geringen Lohn zu bewilligen, wozu, wie sie vorgaben, der Pfuscher sich verstanden hatte?

Beweiset nicht die unterm 14ten April 1784 erlassene gnädigste Verordnung wider 26 der Kaufleute, daß sie mit Strenge angehalten werden mußten, den ruckstehenden und versagten Lohnsatz zu bezahlen, und daß sie hierauf, nach geschehener Berechnung einhellig vor Bogt und Rätthen erklärt: sie wollten nach den Härter- und Schleifer-Privilegien, nicht nach den neueren Satzungs-Conditionen über ihr Vergehen bestrafet seyn.



Mit welcher Dreistigkeit kann denn der Verfasser der Anmerkungen sich einfallen lassen: ein hohes Dicasterium mit der Unwahrheit zu hintergehen: die Kaufmannschaft habe alle Mittel angewendet, die genaue Befolgung der Satzung zu befördern.

Aus diesen Vordersätzen zerfällt nun das im 2. §. aufgestellte Blendwerk; denn jede von den Handwerks-Brüdern begangene Uebertretung, wider welche nach eigenem Geständniß des Verfassers Untersuchung und Brüchtenstrafen bestimmt worden, rührte von den Kunstgriffen der privilegierten Kaufleute her, welche die Mittel zu täglicher Bedrückung in Händen hatten, und mit aller Ungerechtigkeit mißbrauchten.

Sie sind die einzige Ursache, daß der heilsame und nothwendige Lohnsatz vom Jahr 1777 sein Bestehen nicht behaupten konnte, wodurch Noth und Wehklagen allmählig bis zu der jetzigen Höhe sich vermehrte. Sie sind diejenigen, welche der Fabrike Ruhm, und die Güte der Waare zu schmälern, und den Marktpreis zu verderben, die einzige Veranlassung gegeben haben.

Wenn in den Kriegs-Jahren Mangel an Aufträgen, oder verhinderte Wegführung der Güter, und darauf gegründete Versagung der Bestellungen, die Anbietetung der Arbeit für geringeren Lohn verursacht: so folgt ja unbedenklich: daß die Kaufleute, welche für den geringen Lohn arbeiten ließen, nur auf ihren Nutzen bedacht genommen; denn nach eröffneten Wegen der Versendung konnten sie bei den eintreffenden häufigen Bestellungen den Schweis des armen Handwerkers ruhig einärndten, und sich dadurch bereichern.

Eigennuß konnte sie also, wenn auch keine häufigen Bestellungen einlangten, vermögen, ihrem der Arbeit beraubten Handwerker Aufträge zu geben, wozu sie durch viel edlere Beweggründe hätten beredet werden können.

### §. 3.

Der Schluß jener falschen Vordersätze mußte nun ohnehin zerfallen; aber auch die Schlüsse selbst, die auf Erfahrung und Wahrheit gegründet angelobt werden, sind selbst mit actenkündigen Unwahrheiten und Ungereimtheiten untermischt.

Ad A. des 3 §. Bezeugen es die mehr benannten bei dem hochlöblichen Geheim-Rathe beruhenden Acten, und oben angeführte Geschichte: daß der Lohnpreis von Kaufmannschaft und Handwerkern in schlechten Jahren gemeinschaftlich bestimmt, und der den Zeiten der Errichtung angeessene Mittelsatz zum Grunde gelegt worden.

Die Bestimmung des Lohnsatzes hing nicht im mindesten von den Handwerken ab. Bei der Errichtung mußte der Kaufmann das Verhältniß des Handels erwägen, und einen solchen Lohn bewilligen, den der Kaufmann in guten und schlechten Zeiten entrichten, und bei dem der Handwerker in guten und schlechten Zeiten bestehen konnte. Hatte der Kaufmann dieses nicht berechnet: so war es Unbesonnenheit, den Lohn unbedingt auf Zeit- und Handels-Verhältnisse zu bestimmen; hatte er es aber berechnet: so ist es Gewissenlosigkeit in schlechten Zeiten durch Zurückhaltung der Bestellungen, oder durch andere Ränke den Handwerker zu einem geringeren Lohn zu zwingen, den er freilich lieber bewilligen, als vor Hunger verschmachten wird, wenn der Verdienst ihm auch weiter nichts als ein trocknes Stück Brod abwerfen könnte.

Dieses ist also die freiwillige Bestimmung des geringeren Lohns, von welcher der Verfasser an der angeführten Stelle redet.

Hierdurch findet ad B. C. D. E. & F. des dritten Sphs die Voraussetzung ihre Erledigung; mithin bedarf es des ferneren Beweises nicht, daß der Lohnsatz keine Abänderung oder



Schmälerung leiden könne, die Bestellungen seyen in Ueberfluß oder in geringerer Menge vorhanden.

Bei den in alle Weltgegenden ausgebreiteten Versendungen unsrer Fabrikgüter muß dennoch der arme Handwerker dem Kaufmanne glauben, daß es Zeitpunkten gebe, wo wenig oder gar keine Bestellungen vorhanden sind.

Diese Angabe ist ausser dem Beurtheilungs-Kreise des Handwerkers; aber bekannt mit den geheimen Triebfedern des Kaufmannes, kennet er diese Sprache, und weiß unfehlbares Mittel das Geheimnis zu lösen, wenn er sich zur Arbeit für geringeren Lohn anbietet.

Gänzlicher Stillstand der Sohlinger Fabrik wäre eine fast unmögliche Ereigniß; wenn aber bei dem Abgang der Bestellungen der Handwerker für seine gelieferte wenige Arbeit den wahren Sachlohn erhält: so ist er noch immer besser dran, als wenn er mit Anstrengung und Unwillen häufige Arbeit für einen Lohn liefern muß, bei dem er sich wider Noth zu retten kaum vermögend bleibt.

Schon einmal ist §. 2. von den Kunstgriffen der Kaufleute geredet worden, warum sie sich lieber der schlechten Arbeiter und Pfuscher als der besten Meister bedienen.

Handeln jedoch die Kaufleute außer der oben bemerkten Absicht, den guten Meister durch Hunger in ihrer Gewalt zu halten, nicht doppelt sträflich? Denn 1stens sollten sie als rechtschaffene Männer den Pfuscher eher als den guten Arbeiter ohne Rücksicht ihres Eigennuzes übergehen, und ihn auf die Art zu Fleiß und Anstrengung zwingen; und 2tens wird durch solches Verfahren der Ruhm der Fabrike geschmälert, welches bei den jetzigen Zeiten, wo jeder Staat die Produkte seines Bodens zu verarbeiten sich bestrebet, auch in verschiedenen Landen schon ähnliche Fabriken angelegt sind, der Fabrik einen empfindlicheren Stoß als Mißwachs, oder ansteckende Krankheiten unter den Negern verursachen könnte. Hierdurch sind die gewissenlose Kunstgriffe der Kaufleute aufgedeckt, durch welche der redliche Kaufmann, welcher noch den Lohnsatz zu zahlen fortführe, mit ihrer etwa theurer Waare aus ihren Kundschaften verdrängt, mithin zu gleichen Lohnabkürzungen gezwungen wurden.

Der Verfasser ist unbesonnen gnug beim 4 §. der Anmerkungen geradezu zu behaupten: daß bei der Sohlinger Fabrik durch den bestimmten Lohnsatz Fleiß und Wettstreit ersticket werde, daß dessen Ungerechtigkeit und Unbilligkeit den Untergang der Fabrik nothwendig nach sich ziehen müsse!

Wie zufrieden auch der Verfasser diese entscheidende Periode angelächelt haben mag, fällt sie doch ins Ungereimte, wenn man beurtheilet, daß im Jahr 1777 die gemeinschaftliche Bestimmung des Lohnsatzes nicht ohne reifliche Ueberlegung des Nuzens von dem Handwerker nachgesucht, von der Kaufmannschaft bewilliget, und sodann gnädigst bestätigt worden; daß die Kaufmannschaft sich in den Acten häufig erkläret: sie seyen mit dem Lohnsatz zufrieden, wenn die übrigen Sätze der Ordnung befolget würden; daß endlich der Verfasser, und mit ihm die übrigen Deputirten keine andere Vollmacht durch das kaufmannschaftliche Conclufum erhalten, als die ganze Sachordnung zu verthätigen, und alsdenn den Lohnsatz zu bewilligen.

Zur völligen Ueberzeugung werfe man einen Blick auf die Schwerdtlingen-Sachordnung vom Jahre 1757, welche vom Tage der Errichtung bis heute in ihrer vollen Kraft bestunde, welcher keine epidemische Seuche Schwierigkeit machte, und welche in den herrlichsten Zeitpunkten in denen ohne Sachordnung der Lohn ohne Verhältniß höher gewesen seyn würde, dennoch von der Kaufmannschaft streng befolget worden: welche Verschiedenheit kann zwischen diesen und dem Messerlohnsatz gegeben werden? Und da dieser zum Besten der Fabrike immerhin aufrecht bestunde, zerfallen die wider den Messerlohnsatz angehobene Widersprüche von selbst.

Nach:



Nachdem nun schon oben die *causa efficiens* in B. als eine Unwahrheit ihrem innern Werthe überlassen worden, bedürfen die Schwindeleien der weiteren Abtheilungen ad G. und H. keine Ausraumung, indem bewiesen ist: daß bei allen möglichen Verhältnissen, es bestehe ein bestimmter Lohn, oder er bestehe nicht, kein Meister mehr, oder weniger vom Ausland in der Fabrike bestellet werde; daß die Kaufmannschaft vor der Lohnsaherrichtung alle Ereignisse in Erwägung gezogen, daß mithin die Weigerung des bestimmten Lohnsahes in jedem Zeitpunkte Verbrechen und Eigennuß seyn.

#### §. 4.

Die ganze Verwicklung der unter Abtheilungen des 4. §. erhielten bei der oben aufgestellte Gleichheit mit dem Schwerdklingen: Lohnsah ihre reife Widerlegung. Denn dieses Handwerk ist den gleichen äusserlichen zufälligen Ursachen, welche zu behindern keine menschliche Gewalt hinreicht, unterworfen, und es kann kein Einwurf gemacht werden, der die Berechtigung zu gleichem Schlusse von einem zum andern Lohnsah zweifelhaft machen könnte.

Wenn der Arbeiter zu den anmasslich schlechten Zeiten 30 sbr. verdienet, und der Kaufmann läßt ihn hungern, bis er diese Arbeit für 10 sbr. abliefert, so stürzt ja diese Verkürzung denselben mit seiner Familie in unausstehliche Armuth, die ihn auf die Dauer zur Verzweiflung bringet.

Gesetzwidrige Unterdrückung, nicht freier Wille, wird daher die Tyrannin des Handwerkers, welcher er sich aus Noth unterwerfen muß. Wer nöthiget ad C. den Kaufmann sich mit dem Pfuscher abzugeben? Oben ist schon bemerkt worden, wie es einzig die Schuld des Kaufmanns sey, daß der schlechte Arbeiter sich nicht beeifere. Wenn die Kaufleute es ihrer Absicht gemäs fänden, diesem die Bestellungen zu versagen, bis er ein guter Arbeiter sey, so würde er aus Pflicht der Selbsterhaltung zum Fleis gezwungen werden. Der ganz untaugliche konnte mit Schneiden und Zubereiten des Bockholzabhauen, Hestmachen, Drechseln und dergleichen, sein Brod verdienen, wozu sich ohnehin bisher die unprivilegirte gebrauchten ließen; der schlechte Arbeiter könnte sich bei einem besser erfahrenen Meister wieder als Knecht bedingen, bis er es zur nöthigen Vollkommenheit gebracht hätte, aber die Kaufleute würden ohne Pfuscher weniger zu ihrem Zwecke gelangen, welche sie jeden Augenblick bereit finden, ihre schlechte Arbeit wohlfeiler zu liefern.

Unterm 23ten Kristmonats vorigen Jahrs hat der Handwerksvorstand durch einen Bruderschuß diesem Unheile zu steuern, die Vereinigung getroffen, daß hinführo jeder, und dormalen jeder unter 40. jähriger Messerschleifer nach dem Herkommen der anderen Handwerker vor Vogt und Rätthen ihr Meisterstück anfertigen und ablegen sollen, ehe und bevor dieselbe als Meister der Bruderschaft angenommen werden.

Dieser Bruderschuß, welchen wir der hochpreißlichen Regierung zur gnädigsten Bestätigung wirklich unterthänigst überreicht, wird nun unser Handwerk wider die Vorwürfe sichern, und der Kaufmannschaft den Weg den guten Arbeiter zu unterdrücken merklich erschweren, unsere Fabriken aber zu dem bereits gesunkenen Ruhm zurückzuführen.

Dächte unsere privilegirte Kaufmannschaft so vaterländisch, so würde sie statt ewige Pläne der Unterdrückung zu ersinnen, als vereinigte Brüder mit gesammten Kräften und Unterstützung das Glück der Fabriken befördern helfen.

#### §. 5.

Zur eigenen Schande führet der Verfasser der Anmerkungen den zehnjährigen Rechts-



streit zum frischen Angedenken, welcher in dem angeführten Jahre nicht nach dem Bedürfnis der Fabriken Verhältniß entschieden, sondern blindlings mit einem Glück und Ruhe vertilgenden Schläge zerhauen wurde. Wenn alle Kaufleute von den edlen Gesinnungen deren Brüder Linder und Schimmelbusch belebt gewesen, so hätte diese Aufhebung, wider welche die erschöpften Handwerker sich nicht weiter schützen konnten, zum Glück der Fabrike beytragen können, aber der Triumph derselben bestand einzig über den Gedanken, daß sie die Handwerker nun völlig in ihrer Gewalt haben würden.

In dem Verhältniß, in welchem die Sohlinger Kaufmannschaft und Handwerke sich befinden, läßt sich kein Beurtheilungsgrund von andern Fabriken herleiten; Freiheit, wie es in solchen gebräuchlich, und welche die derzeitige Beurtheilung irrig zum Grunde legte, würde ihr Untergang seyn.

Daher, daß die Zahl der zum Handel berechtigten Kaufleuten eine geringe Zahl sey; daß die Handwerkerbrüder durch Grundgesetze und Eide verbunden sind, ewig in ihrem Vaterlande zu verbleiben, lassen sich schon die Verschiedenheiten von selbst folgern, wovon jedoch in der Folge noch ein Wörtchen wird geredet werden.

Jeder Staatsmann wird bei dem Gedanken verstummen, daß über einen bloßen Pollicey-Vorwurf, der ohne Weiterung entschieden werden sollen, ein zehnjähriger Rechtsstreit mit einem 24000 Rthl. betragenden Kosten-Aufwand geführt worden, er würde aber nicht mehr verstummen, wenn er die geheimen Triebfedern ausspähen könnte, welche den Kaufmann in steter Kraft erhielten, bei welcher der arme Handwerker endlich schweigen und darben müßte.

Diese Kraft gewährte der Kaufmannschaft jener von Seiner Churfürstl. Durchlaucht auf des 100 tb Fabrikwaare zu 5 sibr. bewilligten Licent, welchen die Kaufleute bis zu 15 und 18 sibr. erhöhten, und den Ertrag statt zum Besten der Fabriken, zu derselben Umsturz verwendeten.

Diese flüchtig hingeworfene Thatsache könnte von dem Handwerks-Vorstand vielleicht bei anderer Gelegenheit etwas ausführlicher zum allgemeinen Besten berührt werden.

Auf diese Art lag der Handwerker unterm Fuße seines Unterdrückens; er seufzte muthlos, bis die Vorsicht des Unfugs müde, neue Rettung sendete, um welche tausend Segenswünsche und Thränen des Dankes schon die aufgelebte Freude verkündigten.

## §. 6.

Den Stand der natürlichen Freiheit nennt der unwissende Verfasser das erste Fundamentalgesetz der Fabrik, diese soll allein das Wohl derselben befördern können.

Wenn die Durchlachtigsten Vorfahren des gnädigsten Landesfürsten, und unsere Väter die Wahrheit des Gegensatzes nicht vor Jahrhunderten schon eingesehen hätten, so würden sie in keinem Theile die natürliche Freiheit einzuschränken nöthig gefunden haben.

Fundamentalgesetz der Sohlinger Fabrike ist die Bestimmung, daß jeder Handwerker den ewigen Verbleibungs-Eid schwören muß.

Bleibt dieses Gesetz aber gerecht, und zu befolgen möglich, wenn es in der Willkühr des Kaufmannes stehet, ihm das Bestehen im Lande zu erschweren?

Erzeuget nicht diese die natürliche Freiheit gerade widerstrebende Bestimmung notwendig jene: daß dem gefesselten Handwerker die Haltung seines Eides in allen Zeitläuften so viel möglich erleichtert werden müsse?



Außer den vielen herrlichen Vorzügen, welche zu dem Zwecke von den Durchlauchtigsten Landesfürsten den Geschwornen vor anderen Unterthanen bewilliget wurden, wird es unnöthig seyn, hierüber ferner ein Wort zu verlieren.

So lange der Lohn der Arbeit nicht durch einen Lohnsatz bestimmt und gehandhabet wird, steht es in der Willkühr des Kaufmanns, dem Handwerker die ihm aufliegende Pflicht des Verbleibens zum unaushaltbaren Drucke zu misbrauchen.

Bersprach nicht der Kaufmann, dessen Reich bei der natürlichen Freiheit der Fabrike kurz seyn würde, stillschweigend jedem schwörenden Handwerker: daß er ihm mit Redlichkeit seine Treue und sein freiwilliges Opfer der Freiheit mit gleicher Aufopferung belohnen würde, und dermal soll der Arbeiter Hungers sterben, wenn kein Ueberfluß von Bestellungen vorhanden.

Gnug, der bestimmte Lohnsatz ist das einzige Mittel den Handwerker zu schützen, und der Fabrik den ihrem inneren Werthe möglichen Glanz zu verschaffen.

Dieses erkannte in vielen Actenstücken der redliche Theil der Kaufmannschaft, und derselben letzteres Conclufum zielte gleichfalls dahin, den Lohnsatz beizubehalten.

### §. 7.

Eine hohe Landes-Regierung, welcher in jedem Zeitpunkte zustehet zum Wohl ihrer treuen Unterthanen neue Masregeln und Bestimmungen zu gebieten, wenn auch die vorherige gnädigsten Bestimmungen den Vorbehalt nicht ausdrücklich enthielten. Durch alle die in den Acten beruhenden Thatsachen, Geständnissen, und besonders durch den Anblick vieler tausend Unglücklichen bewogen, trug die Beurtheilung der Sache nochmal einem Gerechtigkeit liebenden Einsicht vollen Referenten auf, die Kaufmannschaft wurde zu verschiedenenmalen zum Protocoll des Obervogts-Verwalters abgeladen, bliebe den gnädigsten Befehlen ungehorsam, bis belobte hohe Regierung nach erstattetem Vortrage von der Nothwendigkeit der Wiederherstellung des Sachlohns überzeuget, mit vollem Erkenntniß verordnete, daß der Lohnsatz bestes sey, gleichwohl die Kaufmannschaft über die übrigen Puncten der Sachordnung im Protocoll des Obervogts-Verwalter ihre Aeußerung gelangen lassen sollte.

Wir enthalten uns, jene Unverschämtheiten aufzudecken, mit welchen der Verfasser und seine Genossene wider die gnädigsten Verordnungen und eine hohe Landes-Regierung sich geäußeret; denn jeder Urtheiler wird erkennen, daß auf dieselbe weder der Vorwurf, daß sie ohne Gehörerstattung erschlichen; weder daß sie ohne zureichende Gründe gnädigst ertheilet worden, anwendbar sey.

Ganz offenbar bezielten die Kaufleute der obenerwähnten Licent-Einnahme eingedenk die Sache in einen neuen Proceß zu zwingen, aber Dank der gütigen Vorsicht, die sich mit milder Hand der Armuth annehmen und ferner annehmen wird.

Es würde eine sehr vernünftige Handlung des Verfassers gewesen seyn, wenn derselbe sich vor seiner dem Druck übergebenen Aeußerung über Sachen hätte belehren lassen, so würde er jezo des Vorwurfs entübriget geblieben seyn, daß er als Handwerksbruder der eigenen Privilegien, der Verfassung und der gnädigsten Bestimmungen unkundig sey; wohin dessen Sprache von Rechtskraft und Appelliren, welche in diesem Pollicen-Vorwurf zufolge bekannten gnädigsten Rescripten ganz ungeeignet ist, hingehören.

Von diesem Unfug ist derselbe endlich benachrichtiget worden, und in nachherigen Vorstellungen bereits von demselben abgestanden, es wäre deshalb unnöthig, was davon im 8. 9. und 10. §. angeführt worden, weiter zu berühren.



## §. 8.

Im 11ten §. ändert der Verfasser seine Behauptung von Unmöglichkeit der Sakpreise, indem er angiebt, daß die unprivilegirte Kaufleute und sogenannte Fertigmacher die einzige Ursachen seyen, daß keine feste Sakungspreise Bestand haben könnten.

Wie sehr würde der Handwerker der Kaufmannschaft danken, wenn sie statt Unterdrückung und gewaltsamer Abschaffung des Saklohnes gemeinschaftliche Masregel ergriffen, solchem Unheile so viel dieser Vorwurf mit der Wahrheit übereinstimmt, zuvorzukommen.

Wenn nun zu diesem Zwecke Mittel angegeben würden, wie dieselben schon vorgeschlagen sind, so wären alle Anstände gehoben, und nach der aus ihrer eigenen Angabe zu ziehenden Folge könnte alsdann der bestimmte Lohn bestehen.

Wie bereitwillig der Handwerks-Vorstand diesen Wunsch der Kaufmannschaft zu erfüllen, und den unprivilegirten Kaufmann in gebührende Schranken zu setzen, seine Hand anbieten würde, beweiset das am 16. Februar vor dem Obervogts-Verwalter abgehaltene Protocoll, welches Vorschläge enthält, nach deren Befolgung der privilegirte Kaufmann wider alle erdenkliche Anschläge der unprivilegirten, der Handwerker aber gegen vortheilende Zahlung durch Tausch oder in Winkelswaaren völlig gesichert würde; und nach welchen das Markt- sowohl als Seegut unter dem bestimmten Preis nie ausser Landes versendet werden könnte. Leider litte es der Stolz der Deputirten nicht, sich dem Protocoll des Obervogts-Verwalteren zu stellen, ohne welchen zweifelsohne alle Weiterung verhütet geblieben, und wirkliche Vereinigung getroffen wäre, wozu aber ohne Strafbefehle selbst in Zukunft keine Hofnung seyn wird.

## §. 9.

Wie darf sich der Verfasser erlauben den Bögten und Räten den Vorwurf von Pflichtversäum, Mangel an Kenntniß und dergleichen, aufzubürden. Ausser dem sehr entbehrlichen mißbrauchten Talente der Geschwähigkeit besitzt der Verfasser wahrlich keine Geisteskräften, welche ihn über geschworne Männer, denen Wahrheit werther als ihm ist, zu beurtheilen berechtigte. Aber welche Unverschämtheit sollte sich ein Mann versagen, der in öffentlichen Schriften den Namen eines ehrlichen Mannes mißbrauchte, der die Grenzen seiner Vollmacht überschritte, und eine hohe Landes-Regierung mit Unwahrheiten zu hintergehen trachtete.

Durch jene zum Ende vorigen Spys erwähnte Vorschläge, für welche den Kenntnissen des Obervogts-Verwalters der schuldigste Dank gebühret, zerfällt der Haupt- und einzige Grund des kaufmannschaftlichen Widerspruchs, und durch obigen am Ende des 4. §. angeführten Bruderschlusß ist gezeigt worden, daß der Handwerks-Vorstand mit allem Eifer bedacht seye: die Fabrike auf den Gipfel des Ruhms zu bringen, zu welchem edlen Bestreben derselbe mit zuversichtlicher Hoffnung Landesväterliche Gnade und Schutz wider Eigennuß und Unterdrückung anhoffen darf.

## §. 10.

Jene in der schriftlichen unterthänigsten Vorstellung der kaufmannschaftlichen Deputirten enthaltene fernere Einwürfe bestehen vorzüglich darinn: die im Jahr 1786 erfolgte gänzliche Aufhebung der Sakordnung zu verthätigen, welche jedoch in Rücksicht auf obige Darstellungen und nach unseren darüber folgenden Erklärungen vollkommen gehoben seyn werden.

Der Haupteinwurf wider den Lohnsak, welcher auch zu dem zehnjährigen Rechtsstreit die Veranlassung gegeben, ist: daß die Handwerker die übrigen Bedingnisse der Sakordnung nicht



nicht gehalten und zu halten unmöglich erklärt haben; deren Haltung aber die Kaufmannschaft als Bedingniß ansehen, wenn der Lohnsatz sein Bestehen haben solle. Der Handwerks-Vorstand stimmt mit der Kaufmannschaft darinn überein: daß die Satzungsbedingnisse bestehen müssen, in sofern durch dieselbe zwischen Kaufmannschaft und Handwerksleuten, eben so zwischen Arbeit und Verdienst eine Gleichheit, und die natürliche Freiheit, in so weit sie von den Policengesetzen der Fabrike nicht nothwendig eingeschränket werden müssen, erhalten würde.

Dieses ist die Ursache, daß besagter Vorstand jene Vorschläge des Obervogs-Verwalters in soweit sie zu diesem Zwecke leiten, angenommen.

§. II.

Die Bedingnisse, welche der Stein des Anstosses nothwendig werden mußten, und durch welche die Kaufmannschaft Monopolium, ungeeignete Abtheilungen und Trennung unter dem Handwerker bezielten, enthaltet der 4te, 5te und 6te Artikel der Sakordnung vom 14ten März 1777.

In demselben berief man sich auf ein altes nie zur Aufnahme und Ausübung gekommenes Privilegium, zufolge wessen dem an Messer arbeitenden Handwerker der von jeher geführte eigene Handel versaget seyn sollte.

Hierzu wurde ein Mittel ding der sogenannte Fertigmacher ausgedenket, dem die Arbeit untersaget bleiben sollte, so lange er Handel führte, zu dem er aber alsdann mit privilegirten und unprivilegirten Kaufleuten berechtiget wurde, wenn er seinen Nutzen nicht über 10 Procent triebe.

In der Schwerdklingen-Sakordnung war der eigene Handel dem Handwerker immerhin erlaubt, die Einschränkung auf den an Messer arbeitenden Bruder mußte ihn also natürlich auf die Vermuthung leiten, daß der Kaufmann mit dieser fehlenden Bedingniß nicht das Beste der Fabrik, sondern einzig die Absicht im Schilde führe, ihm den Weg zur bessern Zukunft auf ewig zu versperren, durch welchen sich der Kaufmann vom Handwerker durch den zugleich geführten Handel empor geschwungen.

Bei dem Bestehen dieser Bedingniß bliebe es ihm aber unmöglich etwas auffer seiner Nothdurft jemalen zu erwerben, dieses schmerzte ihn noch mehr dadurch, daß er nun seine Kunden, mit denen er vorhin den kleinen Handel führte, ab- und diesen Nutzen andern zu weisen mußte.

Wenn man nun einseheth, daß der Nutzen des Handels Kunstfrüchten des Handwerkers sind, so erscheinet schon das Unbillige: ihm den unschädlichen Mitgenuß derselben gänzlich zu versagen.

Zum Vorwande dieser Bedingniß diente, daß die Kaufmannschaft bei dem Bestand eines Lohnsatzes gegen den handlenden Arbeiter nicht bestehen könnte, welcher die selbst verfertigte Waare zum Markt brächte, und alsdann seinen Verdienst, welchen sie baar bezahlen mußten, unter dem Lohnsatz anschlagt, mithin die Waare wohlfeiler lassen könnte.

Zudem aber, daß jeder Handwerker nur einen einzlen Theil an der Waare als Schmid, Schleifer, oder Meyder vollendet, alle andere Arbeit aber selbst nach dem bestimmten Lohn bezahlen muß, wodurch das widrig anscheinende der Schlussfolge meistens wegfällt, könnte solchem Einwurfe mit allen daraus gezogenen Folgen abgeholfen werden, ohne daß der Handwerker seine von jeher behaltene Freiheit einbüßen, und ihm alle Hoffnung auf bessere Zukunft (die schönste Triebfeder zur menschlichen Vollkommenheit) beraubt würde, wenn z. B. jedem Handwerker unter 100 Rthl. Strafe und Verlust der Waare aller Handel verboten bliebe,



bis derselbe sich beim Handwerks:Obersvogte als handlender Arbeiter dargestellt, und zugleich unter schwerer Ahndung des Meineides eidlich angelobet hätte, keine andere als die unter seiner väterlichen Gewalt stehende Söhne zu seiner Arbeit gebrauchen, sodann die von ihm und seinen Söhnen gefertigte Waare nicht unter dem Satzungs: Lohnpreise; erforderlichen Versendungskosten; wie auch bestimmten Procentgelder ausser Landes verkaufen zu wollen.

Würde bei diesem willigen Anerbieten noch ein Beschwer zu denken seyn; wenn nicht die Kaufmannschaft Monopolium und ewige Knechtschaft der Arbeiter bezielte.

§. 12.

Dieses sind zum Theil die Vorschläge des Obersvogts:Verwalters im jüngeren Protocol vom 16. Februar, welche der Handwerks:Vorstand nicht allein bewilliget, sondern noch der Kaufmannschaft freigestellet hat, einen sicheren Marktpreis oder Procentgelder zu bestimmen, unter welchen die Messer: und Gabelwaare nicht losgeschlagen werden solle.

Nicht die Aufhebung des Lohnsatzes, sondern die vorgeschlagene Mittel sind es, welche der Sohlinger Fabrike in Commerz aller übrigen Fabriken den Vorzug abgewinnen, ohne dieselbe aber völlig zu Grunde gehen wird; ohne diese wird der Handwerker der Gewalt der Kaufmannschaft, welche immerhin Mangel an Bestellungen vorschützen, auch die Annahme seiner fertigen Waare versagen könnte, nicht entgehen, der Lohnsatz sowohl als alle heilsamste Maasregel würde derselbe vereiteln, und so wie bis hiehin geschehen, den Handwerker mißhandeln können.

Sollte gegen diese Vorschläge eingewendet werden, daß dem Handwerker hierinn nicht zu trauen seye, so verweisen wir die Kaufmannschaft zu dem Grundsatz, daß von einem ehrlichen Handwerker kein Meineid vermuthet werden könne, und daß bei solchem Zweifel das ganze Glück der Fabrik, welches auf dem Verbleibungseid, und der privilegiumsmäßigen Untersuchung, als dem einzigen Mittel, Verbrechen und Uebertretung zu entdecken, beruhet, wegfallen müsse.

Wird in jenen Hauptpuncten auf den Eid des Handwerkers, wie auf den des Kaufmannes vertrauet, so muß in diesem Puncte der Anstand gleichfalls wegfallen.

Es ist bekannt, daß einige Kaufleute vorgeben: der schlaue Ausländer würde den Handwerker durch allerhand Kunstgriffe seiner Eidespflichten vergessen machen können, wenn er ihn mit seiner ins Ausland geführten Waare ins Wirthshaus sitzen ließ, bis er solche aus Noth wohlfeiler anbieten müßte.

Ueber diese Schwierigkeit gibt der 11te §. der Messersatz:Ordnung die beruhigende Auskunft, „in welcher unter 300 Rthl. Straf verboten ist, daß keiner der privilegirt: noch „unprivilegirten Kaufleuten ausser der Frankfurter, Leipziger, Braunschweiger, und sonstigen Messen ganz und gar keine Versendung von Messer, Gabel, und sonstiger Fabrik:waare, bevor die Preise mit dem Besteller festgestellt worden, verfüget, und überhaupt „weder dies: noch jenseits des Meers, so viel als ganz Europa betrifft, etwas ohne Bestel: „lung zum Feilbieten, oder in Commission geben oder senden solle.

Sollte sich Frevel oder Meineid ergeben, so würde sich der Handwerks:Vorstand die schärfste Ahndung angelegen seyn lassen; zur Entdeckung derselben könnte auch verschiedentlich genaue Untersuchung angestellet werden.

Wenn die Kaufmannschaft statt Widersprüchen und eigenmächtigem Verachte der gnädigsten Befehle sich über die zur Vereinigung abzielende Vorschläge geäußeret hätten, wie die gnädigste Weisung es bestimmte, so würde sie wie jeder unbefangener Urtheiler es erkennen wird,



wird, gezeigt haben, daß sie bedacht sind den heillosen Spaltungen vorzubauen, und den der Fabrike und dem Handel entgegen eingeschlichenen Mißbräuchen zu steuern.

Nach Berichtigung dieser den Handel der Arbeiter betreffender Vereinigung erbietet sich der Handwerks-Vorstand alle übrige Sakordnungs-Bedingnisse alsdann willig anzunehmen, wenn eine hohe Landes-Regierung die im Protocoll vom 16. Februar jüngst von dem Handwerks-Vorstand geführten Anmerkungen für unerheblich halten würde.

### §. 13.

Das Maas der Ungereimtheiten gehäuft zu füllen, mußte der Verfasser der Remonstration die geschwornen Handwerksbrüder der Sohlinger Fabrike mit einem wandelnden Leinenweber-Volk vergleichen, und alle von einer weisen Regierung für diese und die Elberfelder freie Kaufmannschaft bestimmten willkürlichen Weisungen, als Verräther ihrer Kurzsichtigkeit auf die Sohlinger Fabrike und Handel anwenden.

Sollte man von Mitgliedern einer geschlossenen Fabrike ein solches Urtheil vermuthen, welche selbst die Gerichtbarkeit derselben anerkennen; welche ihr Glück dem Kunstfleiß der Handwerker zu verdanken haben; unter denen viele noch vor kurzem selbst arbeitende Handwerksbrüder waren; welche endlich nach manch ungünstigem Schicksal froh sind, sich durch eigene Arbeiten wieder aufzuhelfen?

Wenn die freie Weberzunft Regel der Maasstab für die Sohlinger Fabrike seyn könnte, so wird doch die Kaufmannschaft zugeben müssen, daß dieses nicht nur von jenen dem Handwerker allein widrigen Bestimmungen zu verstehen seyen, sondern in allen. So müßte also der Verbleibungs-Eid, die Handlungs-Einschränkungen zum ersten wegfallen, alsdann würde der Handwerker vielleicht glücklicher wie dormalen seyn; aber wie bald sollte dabei die Fabrike zu Grab gehen; und was sollte vollends aus der Kaufmannschaft werden?

Hierwider würden diesemach die Privilegien und Sakungen aufgestellt werden; wie sollten dieselbe denn nur in jenen Fällen gelten, wo Druck und Beraubung der Freiheit des armen Handwerkers aufm Spiel stehet, in den ihm günstigen Fällen aber auf Leinenwebersart behandelt werden können.

Es würde unnöthig seyn mit Anführung der reichen und zahlreichen Kaufmannschaft von Elberfeld und Barmen; des durch Gewohnheit in dasigen Fabriken festgestellten Arbeitslohn; der Leichtigkeit deren Leinenweber von dem anderen den Lohn zu erhalten; welcher einer ihm versaget, das ungereimte Gleichniß ferner zu bestreiten.

Etwa 60 ist die Anzahl aller auf der Sohlinger Fabrike privilegirten Kaufleuten; dieses Privilegium haben sie dem Zufall zu verdanken, daß sie zu den Handwerker gebürtig sind. Sollen diese nun berechtiget seyn, mit tausenden ihrer Mitbrüder willkürlich zu verfahren; und über derselben Schicksal nach Gefallen zu verordnen?

Unter diesen 60 ist etwa der dritte Theil bemittelt, und wahrer Kaufmann zu nennen, welcher im Stande ist mit eigenem Vermögen zu handeln. Die übrigen zwei Drittel, von welchem die meisten noch vor kurzem arbeitende Brüder waren, führen den Handel ohne Geld und ohne Einsicht, bei welchen also ohne Zwang eines bestimmten Lohnsakes die Fabrike bald zu Grunde gerichtet seyn würde.

Das Sohlinger Gerichts-Obligationsbuch beweiset, wie vielen unter ihnen, die bis über die Ohren in Schulden stecken, nur der bloße Name eines Kaufmanns übrig sey; und hier ist eigentlich die Stelle, wo es dem besten Theile der Kaufmannschaft angezeigt werden kann, wer wahrhaft der Marktverderber sey. Die Privilegirte, unvermögend ein Handlungs-



Kapital zu Vorrath und Marktguth zu verwenden, übernehmen aus Noth die Bestellungen der Unprivilegirten für den halben Werth; das Materiale wird dem Handwerker so schlecht als möglich gegeben, und solches zu verarbeiten der schlechteste Meister und Pfyser ausgewählt. Wie kann nun für diesen Mäclergewinn und Bestand möglich bleiben, wenn er nach einem bestimmten Lohnsatz den Arbeiter zahlen soll? Ist es aber vernünftig, und der dem redlichen Kaufmann nöthigen Handlungspolitik nicht gradezu zuwider, solche Mißbräuche zu dulden, geschweige denselben aus Unwillen gegen den Handwerker das Wort zu reden.

§. 14.

Sollte es nach dieser Darstellung; nach den gethanen Vorschlägen; nach aufgeklärtem Unbestand deren Einwürfen noch erforderlich seyn können: den getäuschten redlich gesinnten Kaufmann wider den Eigenmächtigen und Fabrikverderbenden fernere Warnung zu geben; Sollte es nöthig seyn können über die Nothwendig- und Nützlichkeith des gnädigst hergestellten Lohnsatzes noch ein Wort zu verlieren? — Verdienet nicht der arme Handwerker, daß eine hohe Landes-Regierung, welche auffer dem blühenden Glück des Staates auch das jedes Untertanen gnädigst beherzigt, demselben für den geleisteten Eid: seinen Kunstfleis auf ewig dem Besten des Vaterlands zu widmen, gnädigsten Schutz und so viel es möglich Erleichterung seine Glücksumstände zu verbessern, angeheissen lasse.

Ohne Lohnsatz kann mithin die Fabrike nicht bestehen. Das Elend der wenigen Aufhebungs-Jahre sind dessen Gewährleistung, auch stehet die von der Kaufmannschaft im Jahre 1777 nach reifer Ueberlegung und Beurtheilung getroffene Vereinbarung mit der völligen Ablängnung dieses Satzes im offenbaren Widerspruch.

Nicht allein dem einzlen Arbeiter; dem Kunstfleis, und dem Ruhme der Fabrike ist der Lohnsatz nützlich, sondern auch nach eigenem Urtheile der Kaufmannschaft; dem Staatsvermögen, indem nach einer von der kaufmannschaftlichen Deputation übergebener, dem Messersatz-Ordnungsverfolg beiliegender Operation aus dem Licent-Buche, nach aufgenommenener und berechneter Zentnerzahl Fabrikwaare in einem mittelmäßigen Jahre der Preis der Satzordnung mehr als zweimal hunderttausend Reichsthaler eingebracht hatte.

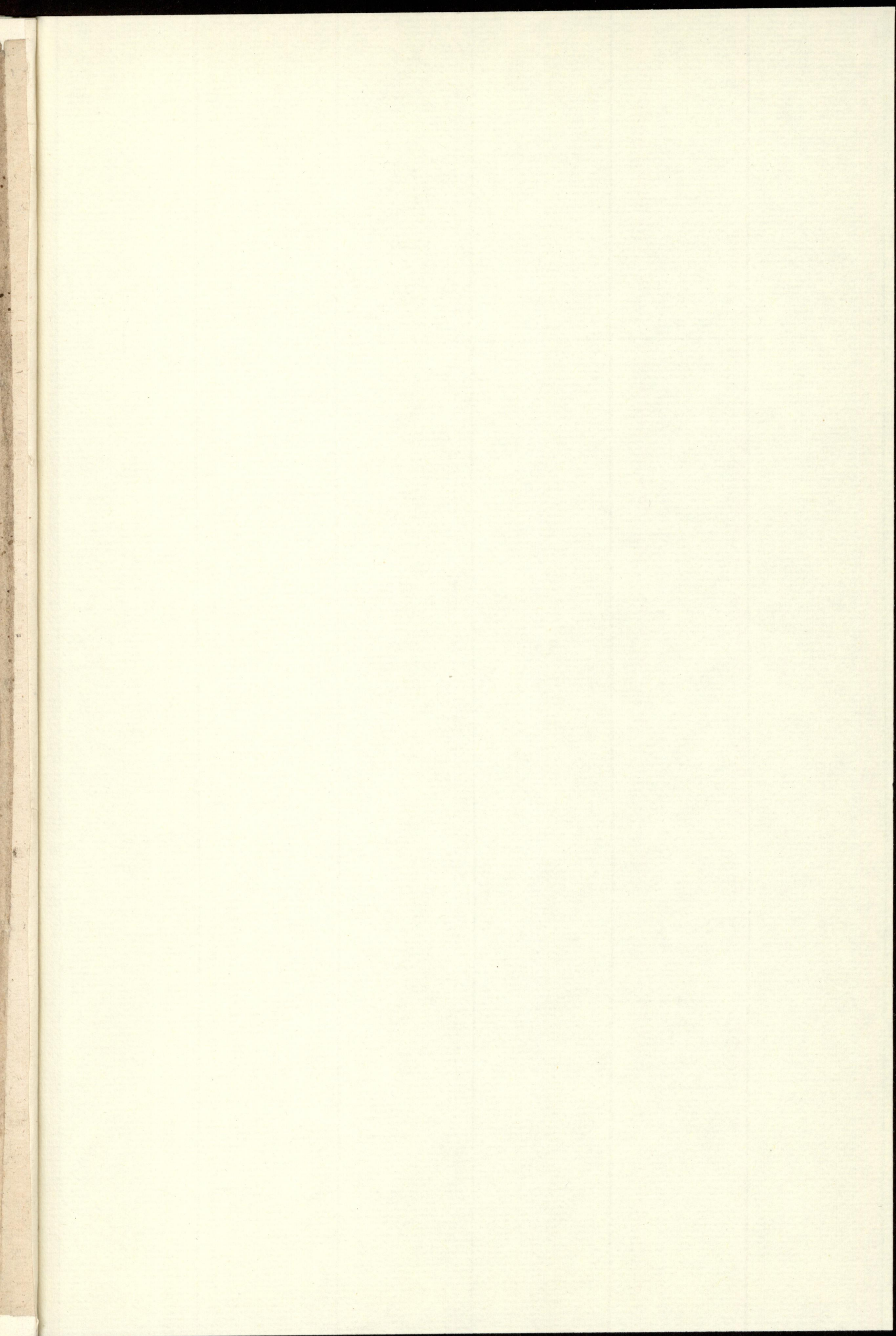
Zu bedauern ist, daß heillosse Spaltung den Arbeitern und dem Lande solchen beträchtlichen Nutzen so lange schon entzogen, und ferner entziehen würde, wenn nicht die hohe Landes-Regierung von den redlichen Gesinnungen des Handwerks-Vorstands überzeugt, Mittel gebietet, den Stolz einiger eigennütziger und aufgebrachter Widersacher zu bändigen, und mit weißer Strenge, welche in vorigen Zeiten bei ähnlichen Umständen zum allgemeinen Besten verfügt wurde, Maasregel festsetzet, durch welche Ruhe und Gleichheit hergestellt; Mißbräuche verhütet, und also der Grund zur andauernden Eintracht zwischen Kaufmann und Handwerker gelegt werde.

§. 15.

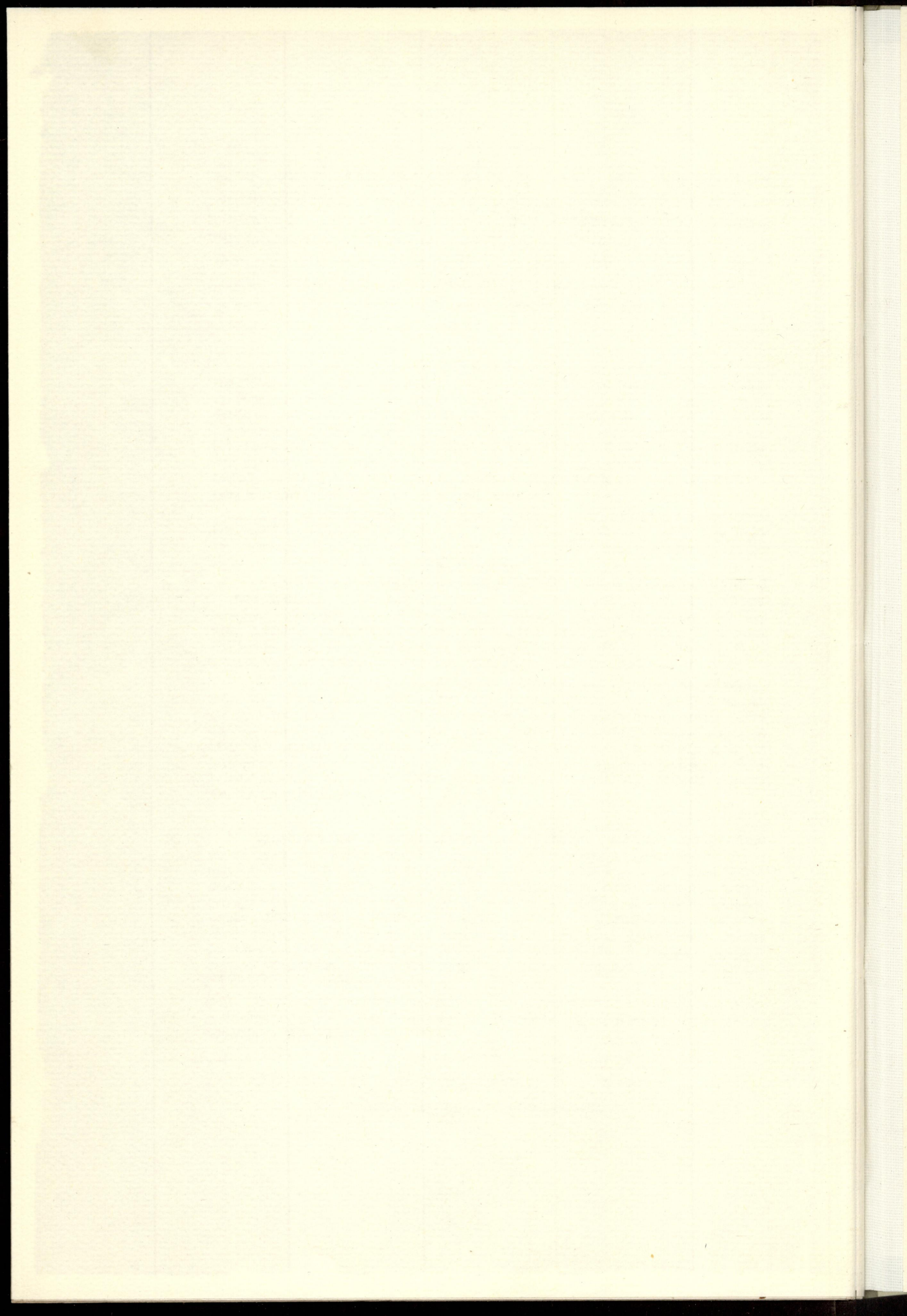
Eine hohe Landes-Regierung wird nun gnädigst einsehen, daß der Handwerks-Vorstand keinen jener Vorwürfe verdiene, welche ihm die Kaufmannschaft, oder besser der Eigennuß und Unwillen der sogenannten Deputirten in ihren Remonstrationen und Anmerkungen zugeachtet. — Sie wird derselben Bitte als unstatthaft, und ungegründet gnädigstes Verhör versagen; den armen Handwerker hingegen bei dem zum Wohl der Fabrike und dessen Bestehen nöthigen Lohnsatz gnädigst handhaben; denselben aber wider alle zwecklose und verderblichen Weiterungen nach Vorschrift der gnädigsten Handwerks-Rescripten gnädigst schützen, sodann die Kaufmannschaft schärfest anhalten: über die von unserem Handwerks-Obervogts-Verwalteren ad Protocollum gethanen Vorschläge, und darüber in gegenwärtigen enthaltener Erklärung sich cathegorisch zu äusseren.

Eber so wird nun jeder unpartheyischer Urtheiler von unserem auf Wahrheit und Thatfachen beruhenden Gerechtsam, eben so von der Unzulässigkeit der gegentheiligen Widersprüchen vollkommen überzeuget seyn.

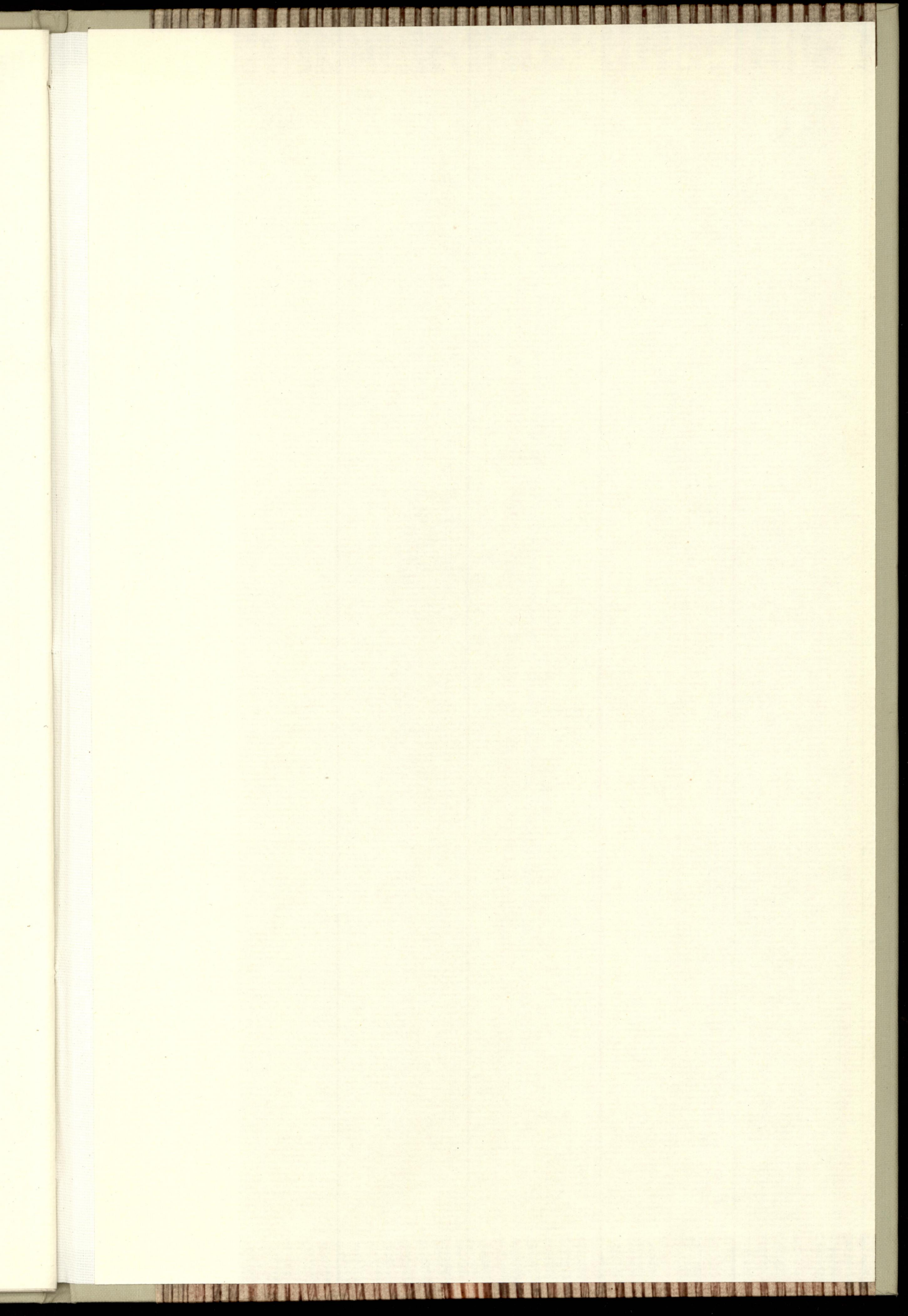




















D  
A  
P